

Amtliche Bekanntmachung

Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO)

Bekanntmachung der öffentlichen Auflage und Einladung zur e-Mitwirkung / Anhörung:

Der Gemeinderat Urdorf hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2025 die Vorlage zur Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) im Sinne von § 7 PBG zur öffentlichen Auflage und Anhörung der nebengeordneten Planungsträger verabschiedet. Das Dossier besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Vorschriften, Synopse
- Zonenplan Urdorf
- Kernzonenplan Niederurdorf
- Kernzonenplan Oberurdorf
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Teil der öffentlichen Auflage sind auch der kantonale Vorprüfungsbericht vom 20. August 2025 sowie der Bericht zur Mitwirkung.

Auflage:

Die öffentliche Auflage und Anhörung startet am Donnerstag, 23. Oktober 2025, dauert 60 Tage und endet dadurch am Montag, 22. Dezember 2025. Die Unterlagen liegen in der Gemeindeverwaltung (Gemeindehaus A), Planungsabteilung (UG 12), während den regulären Schalteröffnungszeiten öffentlich auf. Zudem können diese digital auf www.urdorf.ch abgerufen werden. Für Interessierte findet am Mittwoch, 19. November 2025 eine Informationsveranstaltung in der Mehrzweckhalle Zentrum Spitzacker statt.

Während der Auflagefrist haben alle Interessierten die Möglichkeit sich schriftlich zur Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung zu äussern. Einwendungen sind via Plattform «eMitwirkung» (www.mitwirken-urdorf.ch/de/bzo-2025/participant) bis spätestens 22. Dezember 2025 an den Gemeinderat Urdorf zu richten. Detailliertere Informationen zur Gesamtrevision sind auf www.urdorf.ch via Stichwortsuche «Gesamtrevision der Nutzungsplanung» verfügbar. Einwendungen müssen einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Es werden nur Einwendungen behandelt, die sich auf Gegenstände der Vorlage beziehen. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung entschieden.

Sobald die Revisionsvorlage der BZO öffentlich aufgelegt wird, tritt gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz die sogenannte «negative Vorwirkung» ein. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt Baugesuche nur noch bewilligt werden, wenn sie nicht gegen die geplanten neuen Regeln verstossen. Wenn also die neuen Vorschriften strenger sind als die bisherigen, gelten sie schon ab der öffentlichen Auflage – auch wenn sie offiziell noch nicht in Kraft sind. Die negative Vorwirkung betrifft alle Baugesuche, für die zu diesem Zeitpunkt noch kein Bauentscheid vorliegt.

8902 Urdorf, 23. Oktober 2025

Gemeinderat Urdorf